

Kantonale Volksabstimmung vom 26. September 2010

Erläuterungen des Regierungsrats

1. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform)

| | | |
|---------------------------|--------|-----|
| Informationen zur Vorlage | Seiten | 2–6 |
| Abstimmungsvorlage | Seiten | 7–8 |

2. Volksbegehren (Initiative) für die Planung der Stollenvariante für den Hochwasserschutz Sarneraatal

sowie

Kantonsratsbeschluss zum Projekt Hochwasser- sicherheit Sarneraatal (Gegenvorschlag zum Volksbegehren «Stollenvariante»)

| | | |
|---------------------------|--------|-------|
| Informationen zur Vorlage | Seiten | 9–22 |
| Abstimmungsvorlagen | Seiten | 22–23 |



Kanton
Obwalden

Erste Vorlage

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform)

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform) annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zur Kantonsverfassung anzunehmen.

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform) am 21. Mai 2010 mit 46 ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Im Zuge der eidgenössischen Justizreform waren alle Kantone angehalten, die Rechtsweggarantie, die Schweizerische Zivilprozessordnung sowie die Schweizerische Strafprozessordnung gesetzgeberisch umzusetzen.

Im Kanton Obwalden wurden die Umsetzungsarbeiten am 21. Mai 2010 mit Zustimmung des Kantonsrats zum Gesetz über die Justizreform sowie zum Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt abgeschlossen. Gleichzeitig beschloss der Kantonsrat einen Nachtrag zur Kantonsverfassung. Die neuen Gesetzgebungen werden am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Nachführung der Kantonsverfassung

Mit dem Nachtrag zur Kantonsverfassung werden die neuen Begriffe des Bundesrechts in der Verfassung aufgenommen. Ebenso werden die neuen Organisationsformen, insbesondere das neue Staatsanwaltschaftsmodell, die Überführung des Jugendgerichts in das Kantonsgericht sowie die Errichtung einer zentralen Schlichtungsbehörde in der Verfassung abgebildet.

Die Vorlage im Einzelnen

Eidgenössische Justizreform

Vor zehn Jahren haben Volk und Stände Ja gesagt zu einer eidgenössischen Justizreform. Ziel dieser Reform war es, den Rechtsschutz des Bürgers zu verbessern sowie ein einheitliches Zivil- und Strafprozessrecht in den Kantonen zu schaffen. Die Justizreform tritt vollständig am 1. Januar 2011 in Kraft. Heute besteht nicht für alle Rechtsstreitigkeiten ein Zugang zu einem Gericht. Teilweise entscheiden Verwaltungsbehörden oder Regierungen abschliessend. Die Rechtsweggarantie (Art. 29a Bundesverfassung) räumt den Betroffenen in praktisch allen Rechtsstreitigkeiten einen Anspruch auf gerichtlichen Zugang ein.

Das Zivilprozessrecht und das Strafprozessrecht werden heute kantonale geregelt. Diese Rechtszersplitterung innerhalb der Schweiz führt unter den Kantonen zu einer ungleichen Behandlung der Rechtsuchenden. Mit der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (CH-ZPO) sowie der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (CH-StPO) werden gesamtschweizerisch einheitliche Prozessrechte geschaffen, die eine rechtsgleiche Behandlung erlauben.

Letzter Teil der kantonalen Umsetzung – Nachführung der Kantonsverfassung

Wie alle anderen Kantone hat auch der Kanton Obwalden seine Gesetzgebung und seine Behördenorganisation den neuen Vorgaben angepasst, und zwar im Gesetz über die Justizreform sowie im Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt. Die beiden Gesetze wurden vom Kantonsrat am 21. Mai 2010 ohne Gegenstimmen gutgeheissen und sind nun nach Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Vorliegend geht es um den letzten Schritt der gesetzgeberischen Nachführung, nämlich um die Anpassung der Kantonsverfassung (KV) an die Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform.

Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells

Die CH-StPO schreibt allen Kantonen die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vor. Dieses sieht vor, dass in der Staatsanwaltschaft die untersuchende und anklagende Behörde vereinigt ist. Die heutige Staatsanwaltschaft, das Verhöramt und die Jugendanwaltschaft werden als eigenständige Behörden aufgehoben und in einer neuen, umfassenden Staatsanwaltschaft vereinigt (Art. 80 Abs. 1 KV).

Die Kantonsverfassung ist an die neue Behördenorganisation anzupassen (Art. 45 Abs. 2, Art. 69 Abs. 2 Bst. c und Art. 80 Abs. 1 KV).

Neuordnung der Schlichtungsbehörden

Neu regelt die CH-ZPO die zivilen Schlichtungsverfahren einheitlich. Dadurch sind die fachlichen Anforderungen an das Schlichtungsverfahren erheblich gestiegen. Als Folge davon wird eine Überführung des Friedensrichterwesens in die bestehende kantonale Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht notwendig.

Mit einer zentralen kantonalen Schlichtungsbehörde wird einerseits eine Konzentration der Fachkompetenz und andererseits – aufgrund der höheren Fallzahlen – eine gute Verhandlungsroutine erreicht. Damit kann dem Grundsatz «schlichten statt richten» auch unter neuem Recht nachgekommen werden.

Die Wahl der zentralen kantonalen Schlichtungsbehörde erfolgt (wie bisher für die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht) durch den Regierungsrat, weshalb die Kompetenz der Gemeindeversammlung aufgehoben werden kann (Art. 93 Ziff. 2 Bst. c KV). Als Teil des Gerichtssystems untersteht die Schlichtungsbehörde dem Gewaltenteilungsprinzip (Art. 45 Abs. 4 KV).

Straffung der Gerichtsorganisation

Um möglichst effiziente Organisationseinheiten zu bilden, wurde die Gerichtsorganisation gestrafft. Neu ist u.a. das Obergericht in der Regel mit drei (statt fünf) Richterinnen und Richtern besetzt. Damit tritt das Obergericht an die Stelle der Obergerichtskommission, welche in der kantonalen Gesetzgebung aufgehoben wird (Art. 79 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 KV).

Das Jugendgericht wird in das Kantonsgericht übergeführt (Art. 80 Abs. 2 KV). Aus dem Kreis der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter werden spezielle Jugendrichterinnen und Jugendrichter ernannt, um bei Jugendstraffällen eine Spezialisierung zu gewährleisten.

Umsetzung der Rechtsweggarantie

Da die Rechtsweggarantie den Betroffenen in praktisch allen Rechtsstreitigkeiten einen Anspruch auf gerichtlichen Zugang einräumt, darf die kantonale Gesetzgebung grundsätzlich keine abschliessenden Zuständigkeiten mehr enthalten.

Somit ist auch in der Kantonsverfassung der Begriff der abschliessenden oder endgültigen Zuständigkeit zu entfernen, soweit dieser Bezug auf den Rechtsweg nehmen könnte. Allerdings kommt der Begriff nur an zwei Stellen in der Kantonsverfassung vor. Und er kann dort gestrichen werden, ohne dass dies massgebenden Einfluss auf die bisherigen Wirkungsbereiche hätte.

Redaktionelle Anpassungen

Schliesslich drängen sich im Zusammenhang mit der Justizreform verschiedene redaktionelle Anpassungen auf, nämlich die Bezeichnung des Ober- oder Verwaltungsgerichtspräsidiums als eingeständige Behördenform (Art. 79 bis 81 KV), die Nachführung der Begriffe «Nebenstrafen» und «Geldbussen» an die Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 70 und 76 KV) sowie die Geltung der Unvereinbarkeitsregel für alle Rechtspflegebehörden (Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz KV).

Abstimmungsvorlage des Kantonsrats vom 21. Mai 2010

Kantonsverfassung (Justizreform)

Nachtrag vom 21. Mai 2010

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,
beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² wird wie folgt geändert:

Art. 45 Abs. 2 und 4

² Die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Staatsanwälte, der Jugendanwalt und dessen Stellvertreter dürfen weder dem Kantonsgericht noch dem Obergericht angehören.

⁴ Die Mitglieder einer Schlichtungsbehörde oder eines Gerichtes dürfen nicht gleichzeitig einer übergeordneten Gerichtsinstanz angehören.

Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht, einer anderen Rechtspflegebehörde, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

Art. 69 Abs. 2 Bst. c

² Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

c. die Staatsanwälte, aus deren Reihe den Oberstaatsanwalt und den stellvertretenden Oberstaatsanwalt, sowie den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter,

Art. 70 Ziff. 8

In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:

8. die Ausübung des Begnadigungsrechtes bei Freiheitsstrafen;

¹ GDB 101

² GDB 101

Art. 76 Abs. 2 Ziff. 12

² Er ist namentlich befugt:

12. das Begnadigungsrecht auszuüben, soweit dieses nicht dem Kantonsrat vorbehalten ist;

Art. 79 Abs. 1

¹ Gerichtsbehörden für die allgemeine Zivilrechtspflege sind: die Schlichtungsbehörde, das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht und das Obergericht oder sein Präsidium. Vorbehalten bleiben die Schiedsgerichte.

Art. 80 *Strafrechtspflege*

¹ Die Strafrechtspflege üben aus: die Staatsanwaltschaft, das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht und das Obergericht oder sein Präsidium.

² Die Jugendstrafrechtspflege wird durch die Jugendanwaltschaft, das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht als Jugendgericht und das Obergericht oder sein Präsidium ausgeübt.

Art. 81 Abs. 1

¹ Dem Verwaltungsgericht oder seinem Präsidium obliegt die Rechtsprechung in allen Verwaltungssachen, soweit die Gesetzgebung eine Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates, des Regierungsrates oder einer unabhängigen, vom Kantonsrat gewählten Rekursbehörde legt.

Art. 93 Ziff. 2 Bst. c

In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

2. auf die Amtsdauer von vier Jahren die Wahl

c. ... *Aufgehoben*

Art. 106 Abs. 1

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde verwaltet ihre inneren Belange selbstständig.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 21. Mai 2010

Im Namen des Volkes

Der Ratspräsident: Walter Hug

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 26. September 2010 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform)

NEIN zum Volksbegehren (Initiative) für die Planung der Stollenvariante für den Hochwasserschutz Sarneraatal

JA zum Objektkredit gemäss dem Kantonsratsbeschluss zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal (Gegenvorschlag zum Volksbegehren «Stollenvariante»)

STICHFRAGE

Das Feld beim Gegenvorschlag des Kantonsrats ankreuzen, falls sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden.